

Vertrag **SCW Yachtabteilung Nutzer der Abteilungsboote**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bereitstellung	1
§ 2 Vertragsdauer	2
§ 3 Befähigungsnachweise	2
§ 4 Verhaltensregeln	2
§ 5 Sicherheitsregeln	2
§ 6 Haftung	3
§ 7 Gebühren	3
§ 8 Sonstige Bestimmungen	3
§ 9 Salvatorische Klausel	3

zwischen

der Yachtabteilung des SCW 1911 e.V., Christian-Bücher-Str. 22, 65201 Wiesbaden

und dem Nutzer der abteilungseigenen Boote:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Präambel: Ergänzend zur Abteilungsordnung und der Hafenordnung der Yachtabteilung regelt dieser Vertrag die Rechte und Pflichten eines Nutzers der abteilungseigenen Boote. Der Vertrag wird zwischen dem Unterzeichner und der Yachtabteilung des SCW, vertreten durch den Abteilungsleiter geschlossen.

§ 1 Bereitstellung

- (1) Die abteilungseigenen Boote stehen vorrangig der Jugendarbeit oder zu Trainings- und Ausbildungszwecken zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können die Boote während der Sommersaison (April bis September) für einen Zeitraum von max. 3 Stunden pro Tag, mit max. 4 Personen pro Boot, je Nutzer genutzt werden. Längere Nutzungszeiten sind in Absprache mit dem Leiter Jugendarbeit oder dem Abteilungsleiter möglich.
- (3) Nichtmitglieder der Yachtabteilung dürfen nur in Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache mit dem Leiter Jugendarbeit oder dem Abteilungsleiter mitgenommen werden.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag läuft zunächst für die Dauer einer Saison und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert er sich automatisch um eine weitere Saison.

§ 3 Befähigungsnachweise

- (1) Der Schiffsführer muss mindestens im Besitz des SBF-Binnen (oder gleichartiger Befähigung) sein. Schiffsführer können nur auf das jeweilige Boot eingewiesene Personen sein.
- (2) Jugendliche Schiffsführer dürfen im Hafenbecken fahren, wenn ein 2. Jugendlicher mit Erfahrung an Bord ist. Das Befahren des Rheins ist nur in Begleitung einer von den Leiter Jugendarbeit oder dem Abteilungsleiter bestimmten Person oder in Begleitung eines Sicherungsbootes gestattet.

§ 4 Verhaltensregeln

- (1) Das Tragen von Rettungswesten und passendem Schuhwerk (Segelschuhen, Schuhe mit heller Sohle) ist vorgeschrieben.
- (2) Das Rauchen und Alkohol an Bord sind verboten.
- (3) Das Befahren von Stränden oder das Auflanden ist verboten.
- (4) Das Bimini des Motorbootes darf nur bei Schleichfahrt benutzt werden. Gefahr der Beschädigung)
- (5) Bei höherem Wellengang (hauptsächlich bei Westwind) ist das Fahren mit dem Motorboot auf dem Rhein, aus Sicherheitsgründen, nur in Verdrängerfahrt erlaubt.
- (6) Vor Fahrtantritt ist vom Schiffsführer eine Sicherheitsunterweisung der Crew vorzunehmen.
- (7) Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote zu reinigen.
- (8) Das jeweilige Fahrtenbuch ist vor und nach der Fahrt auszufüllen und zu unterschreiben. Unfälle und Schäden sind zusätzlich unverzüglich dem Leiter Jugendarbeit oder dem Abteilungsleiter telefonisch zu melden.

§ 5 Sicherheitsregeln

- (1) Die Boote haben keine Beleuchtung. Aus diesem Grund dürfen sie nur in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang und bei klarer Sicht benutzt werden.
- (2) Der Schiffsführer oder ein Crewmitglied sollten jederzeit telefonisch erreichbar sein und seine Mobiltelefonnummer im Fahrtenbuch am Steg hinterlassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Boote sind Haftpflicht und Vollkasko mit Selbstbeteiligung versichert. Für Schäden und Verluste die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, (z.B. Vorsatz, etc.), sowie die Selbstbeteiligung kommt der Schiffsführer auf. Es gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung, welche im Geschäftszimmer eingesehen werden können. Sollte die Versicherung nicht in Anspruch genommen werden, weil z.B. der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes größer wäre als der Schaden selbst, übernimmt die Yachtabteilung den Schaden.

§ 7 Gebühren

- (1) Die jeweiligen Nutzungsgebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung gem. § 9 der Abteilungsordnung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Unterzeichner dieses Vertrages kann nur eine natürliche Person sein.
- (2) Verstößt ein Nutzer in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag, kann dies zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages führen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrunde – unwirksam sein oder werden, so sollten dennoch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages wirksam bleiben. Die Vertragsteile verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Nutzer

Abteilungsleiter Yacht